

Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

16. Dezember 2025

**Pa. Iv. Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten:
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur «Pa. Iv. Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband von rund 100 Branchenorganisationen, 20 Handelskammern und etwa 100'000 Unternehmen mit zwei Millionen Beschäftigten setzt sich economiesuisse für einen freien und fairen Markt in der Schweiz ein.

economiesuisse begrüßt das Anliegen Vorlage grundsätzlich, stellt jedoch vorab klar, dass staatliche Marktteilnahme nur ausnahmsweise zulässig ist. Die Bundesverfassung trifft einen eindeutigen ordnungspolitischen Grundentscheid zugunsten einer freiheitlichen, privatwirtschaftlich getragenen Wirtschaftsordnung. Daraus folgt, dass wirtschaftliche Tätigkeiten primär den Privaten zu überlassen sind und staatliche Marktteilnahme strikt subsidiär, wettbewerbsneutral und auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben muss. Wo der Staat in funktionierende Märkte eintritt, entstehen strukturelle Wettbewerbsverzerrungen, die durch nachgelagerte Instrumente nicht vollständig kompensiert werden können.

Vor diesem Hintergrund fordert economiesuisse eine klare Konkretisierung des Unternehmenszwecks der Post und den Verzicht auf eine Ausweitung der Grundversorgung auf digitale Angebote. Der digitale Markt funktioniert, staatliche Eingriffe sind dort ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Ein Quersubventionierungsverbot wird begrüßt, wäre aber überflüssig, wenn die Post nicht in wettbewerbliche Tätigkeiten ausserhalb ihres Grundversorgungsauftrags eintrate. Ebenso ist der vorgesehene Rechtsschutz für Mitbewerber nur ein Korrektiv für ein strukturelles Problem. Zentral ist, dass der gesetzliche Rahmen rasch und eng gefasst wird und dass bestehende Aktivitäten, die künftig nicht mehr zulässig sind, in einer Übergangsfrist überprüft und geordnet an den Markt zurückgeführt werden.

Grenzen staatlicher Marktteilnahme

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist staatliche Marktteilnahme nur ausnahmsweise zulässig. Die Bundesverfassung trifft einen klaren Systementscheid zugunsten einer freiheitlichen, privatwirtschaftlich getragenen Wirtschaftsordnung (Art. 27, 94 BV). Daraus ergibt sich der Grundsatz der Staatsfreiheit der

Wirtschaft: Wirtschaftliche Tätigkeiten sind grundsätzlich den Privaten zu überlassen; staatliches wirtschaftliches Handeln bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

Staatliche Akteure verfügen regelmässig über strukturelle Vorteile wie eine implizite Staatsgarantie, bevorzugter Zugang zu Infrastrukturen und Daten sowie günstigere Finanzierungsmöglichkeiten. Solche strukturellen Vorteile wirken sich zwangsläufig auf das Marktgeschehen aus und können Wettbewerbsverzerrungen erzeugen – selbst wenn formell keine unmittelbare Verdrängung privater Anbieter stattfindet. Für die Gestaltung staatlicher Marktteilnahme ergibt sich daraus:

- **Der Staat soll nur dort wirtschaftlich tätig werden, wo ein überzeugendes öffentliches Interesse besteht**, insbesondere bei Marktversagen oder bei Aufgaben der Grundversorgung.
- **In funktionierenden Märkten besteht kein Raum für staatliche Aktivität.**

Wettbewerbsneutralität ist zwingend, aber kein Ersatz für eine enge gesetzliche Aufgabenumschreibung. Dieses verfassungsrechtliche und ordnungspolitische Grundverständnis ist Ausgangspunkt jeder Diskussion über die Post und macht eine präzise, abschliessende Begrenzung ihres Tätigkeitsbereichs zwingend.

Begrenzung des Aktionsradius der Post

Die zunehmende Ausweitung der Post in wettbewerbliche Tätigkeiten ist ein Symptom einer Grundversorgung, deren Struktur und Finanzierung seit Jahren unter Druck stehen. Der Rückgang der klassischen Erträge schafft Anreize, neue Geschäftsfelder zu erschliessen, die ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen sind. Umso wichtiger ist eine klare und abschliessende Begrenzung des Tätigkeitsbereichs, damit die Post sich wieder auf ihren gesetzlichen Auftrag konzentriert und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Die Vorlage bringt eine dringend notwendige Präzisierung des Unternehmenszwecks der Post. Die Post soll sich auf die Erfüllung ihres Grundversorgungsauftrags konzentrieren und darf nur in klar definierten, gesetzlich legitimierten Bereichen tätig sein. Die Vorlage setzt am richtigen Punkt an und präzisiert den Aktionsradius: Zulässig sind nur Tätigkeiten, die der Beförderung von Postsendungen oder Stückgütern unmittelbar vor- oder nachgelagert sind oder mit dieser auf andere Weise sachlich eng zusammenhängen.

Dadurch wird Klarheit darüber geschaffen, dass zusätzliche Tätigkeiten entweder zur gleichen Wertschöpfungskette wie die Haupttätigkeit gehören oder einen engen Zusammenhang zu den gesetzlichen Hauptaufgaben aufweisen müssen. Die bisher weit gefasste Formulierung des Unternehmenszwecks wird somit nach den gemachten Akquisitionen und Vorstössen in Geschäftsfelder, die weit entfernt von den Haupttätigkeiten liegen, deutlich enger gefasst.

economiesuisse fordert, dass der Unternehmenszweck der Post im Gesetz noch präziser formuliert wird, um Interpretationsspielräume zu minimieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Post ausschliesslich in Bereichen tätig ist, die unmittelbar mit ihrem Grundversorgungsauftrag zusammenhängen. Eine präzise und abschliessende Umschreibung des zulässigen Tätigkeitsbereichs ist notwendig, damit die gesetzlichen Grenzen nicht durch eine zu weite Auslegung unterlaufen werden.

Diese Präzisierung ist aus Sicht von economiesuisse zentral, um zu verhindern, dass die Post in Bereiche expandiert, die nicht mehr im Zusammenhang mit ihrem Grundversorgungsauftrag stehen und dadurch den Wettbewerb mit privaten Anbietern verzerrt.

Digitalisierung und Service Public

economiesuisse lehnt eine Ausweitung der postalischen Grundversorgung auf digitale Dienste grundsätzlich ab. Die Digitalisierung ist ein dynamischer, von privaten Akteuren getriebener Markt. Staatliche Interventionen sind ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen und würden bestehende Marktmechanismen schwächen. Die Rolle der Post im digitalen Raum sollte sich daher, wenn überhaupt, auf die Unterstützung der Grundversorgung beschränken.

Sowohl der Vorschlag der Mehrheit als auch jener der Minderheit zur Erweiterung des Unternehmenszwecks im digitalen Bereich wird kategorisch abgelehnt. Der in der Vorlage vorgesehene Betrieb von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur ist nicht gerechtfertigt. Der Begriff ist vage und öffnet Tür und Tor für eine Ausweitung der Aktivitäten der Post in funktionierende Märkte. So kann unter diesem Begriff etwa der von der Post angebotene «digitale Brief» ebenso wie der Betrieb von Rechenzentren verstanden werden.

Die historische Aufgabe der Post bestand darin, physische Distanzen zu überbrücken – dort, wo der Markt versagte. Im digitalen Raum existieren solche Distanzen nicht. Der Markt funktioniert, und es gibt keinen Anlass für staatliches Eingreifen. Zahlreiche Anbieter bieten bereits heute vertrauenswürdige digitale Infrastrukturen an.

economiesuisse lehnt daher eine Ausweitung der Post in diesen Tätigkeitsfeldern grundsätzlich ab.

Umgang mit bestehenden Akquisitionen und nicht mehr zulässigen Tätigkeitsbereichen

Mit der Präzisierung des Unternehmenszwecks stellt sich zwingend die Frage, wie mit jenen bereits getätigten Akquisitionen und neu aufgebauten Geschäftsfeldern umzugehen ist, die unter dem revidierten Gesetz nicht mehr als zulässig gelten würden. Es wäre ordnungspolitisch nicht vertretbar, wenn die Post ihre heutigen Aktivitäten in Bereichen fortführen dürfte, die nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung klar ausserhalb ihres Mandats liegen. Dies würde die Wirksamkeit der Reform unterlaufen und weiterhin Wettbewerbsverzerrungen zulasten privater Anbieter ermöglichen.

Aus Sicht von economiesuisse braucht es deshalb eine Übergangsregelung mit klaren Auflagen und Fristen. Die PostCom sollte gesetzlich verpflichtet werden, sämtliche bestehenden Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften der Post innerhalb eines angemessenen Zeitraums, etwa innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen, auf ihre Vereinbarkeit mit dem neu formulierten Unternehmenszweck zu überprüfen. Diese systematische Überprüfung muss sämtliche Marktaktivitäten der Post umfassen und darf nicht nur punktuell oder anlassbezogen erfolgen.

Werden Tätigkeiten festgestellt, die nicht mehr mit dem gesetzlichen Auftrag vereinbar sind, muss die Post verpflichtet werden, diese innert einer gesetzlich definierten Frist einzustellen oder zu veräussern. Möglich sind dabei verschiedene Formen der Marktrückführung, von geordneten Desinvestitionen über Auslagerungen bis hin zum vollständigen Verkauf der entsprechenden Einheiten. Entscheidend ist, dass unzulässige Aktivitäten nicht dauerhaft weitergeführt werden können und keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die neue Wettbewerbsverzerrungen zementieren.

Eine solche Regelung stellt sicher, dass die gesetzliche Präzisierung des Unternehmenszwecks nicht nur für zukünftige Aktivitäten gilt, sondern auch für die bestehenden Strukturen der Post wirksam wird. Sie schafft Rechtssicherheit und sorgt dafür, dass der Wettbewerb gleich lange Spiesse erhält. Zudem stärkt sie das Vertrauen in die Reform, indem die PostCom nicht nur prüfen, sondern auch verbindlich anordnen kann, wie mit unzulässigen Tätigkeiten umzugehen ist.

Quersubventionierungsverbot und Kostentransparenz

economiesuisse begrüßt die gesetzliche Verankerung des Quersubventionierungsverbots. Noch zielführender wäre jedoch, wie oben erwähnt, den Tätigkeitsbereich der Post so eng zu fassen, dass Quersubventionierungen gar nicht erst möglich sind. Die bisherigen Akquisitionen haben keine positiven Deckungsbeiträge beliefert. Deshalb braucht es volle Transparenz: Die Post muss jährlich offenlegen, wie sich neue Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften wirtschaftlich entwickeln.

Rechtsschutz für Mitbewerber

economiesuisse begrüßt die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes für Mitbewerber der Post. Dieser ist jedoch nur ein Korrektiv für ein strukturelles Problem: Statt aufwändige Verfahren zu schaffen, sollte der gesetzliche Rahmen so eng gefasst werden, dass die Post gar nicht in wettbewerbliche

Tätigkeiten ausserhalb ihres Grundversorgungsauftrags eintreten kann. Wo kein Marktversagen besteht, braucht es keine staatliche Einmischung und folglich auch keinen Rechtsschutz.

Solange die Möglichkeit zu Wettbewerbsverzerrungen besteht, ist eine Vorprüfungspflicht für neue Geschäftsfelder und Akquisitionen unerlässlich. Die PostCom muss nicht nur prüfen, sondern auch sicherstellen, dass sie ihre Befugnisse wie das Erteilen von Auflagen oder das Anordnen von Desinvestitionen zeitnah wahrnimmt, wenn gesetzliche Grenzen überschritten werden. Nur so kann verhindert werden, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, die sich nur schwerlich rückgängig machen lassen.

Auswirkungen auf Wettbewerb, Innovation und Volkswirtschaft

Die Vorlage trägt dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren und die Innovationskraft des Schweizer Marktes zu stärken. Ein klar abgegrenzter Aktionsradius der Post fördert die Investitionsbereitschaft privater Unternehmen und erhöht die Vielfalt und Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Gleichzeitig bleibt die Versorgungssicherheit durch die Fokussierung auf den Grundversorgungsauftrag gewährleistet.

Position economiesuisse

economiesuisse begrüßt die Vernehmlassungsvorlage als ersten Schritt, verweist jedoch auf den grundlegenden Reformbedarf im Postmarkt, den die Wirtschaft bereits 2021 aufgezeigt hat. Die Post soll sich konsequent auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, digitale und finanzielle Nebentätigkeiten abgeben und sich für privates Kapital öffnen. Nur so lassen sich fairere Wettbewerbsbedingungen schaffen und der Service Public langfristig sichern.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

David Stauffacher
Projektleiter Infrastruktur und Digitales

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Weitere interessierte Organisation
- Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender:

economiesuisse

Hegibachstrasse 47

8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

- Vorlage der Mehrheit Minderheit Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG?

- Ja
 Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
 Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
 Keine Angabe

Begründung (optional):

Eine Ausweitung auf digitale Dienstleistungen ist nicht angezeigt, da funktionierende digitale Märkte keinen staatlichen Anbieter benötigen und zusätzliche Aktivitäten der Post zu Wettbewerbsverzerrungen führen würden. Die ausführliche Begründung findet sich in unserer Stellungnahme.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Wir begrüssen die von der Mehrheit vorgeschlagene Präzisierung des Unternehmenszwecks, erachten jedoch eine weitergehende Konkretisierung als notwendig, um Interpretationsspielräume zu minimieren und der PostCom künftig einen klaren, rechtssicheren Prüfrahmen zu geben. Die entsprechenden Überlegungen legen wir in unserer Stellungnahme ausführlich dar.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

Ja

Nein

Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------

- 2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

- 9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

Vorlage der Mehrheit

Minderheit

Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.